

Feststellung über das Ergebnis einer standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG

<u>Baugrundstück:</u>	Sulz, Unteres Enkental
<u>Gemarkung:</u>	Sulz
<u>Flurstück-Nr.:</u>	4571/2, 4567/2
<u>Entwurfsverfasser:</u>	GICON, 74523 Schwäbisch Hall
<u>BlmSchG-Antrag:</u>	Erweiterung der landwirtschaftlichen Biogasanlage, Flexibilisierung der Anlage, Erweiterung Fahrsilo, Neubau Gasaufbereitung, Austausch-/Neubau Gasspeicher-Abdeckung

Die Bioenergie Sulz GmbH & Co. KG, Brachfelderstr. 36 in 72172 Sulz am Neckar betreibt auf ihrem Grundstück (Unteres Enkental, Gemarkung Sulz am Neckar, Flst.-Nr.: 4571/2, 4567/2) eine Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren für den Einsatz von Biogas aus der Landwirtschaft zur Erzeugung von Strom und Wärme. Die Biogasanlage wurde in mehreren Schritten auf die heutige Größe erweitert und unterliegt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Der Betreiber plant die Biogasanlage auf den sog. „Flex-Betrieb“ umzustellen, um eine bedarfsorientierte, sichere und zuverlässige Stromversorgung zu gewährleisten. Hierfür wurde mit Antrag vom 21.12.2018 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für folgende immissionsschutzrechtlich relevante Erweiterungen und Nebenanlagen beantragt:

1. Flexibilisierung der Stromerzeugung durch Errichtung und Betrieb eines weiteren BHKW mit 1.501 kW elektrischer Leistung und 3.540 kW Feuerungswärmeleistung (Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV)
2. Austausch und Vergrößerung des Gasspeichers auf dem Gärproduktlager, Erhöhung der Lagermenge brennbarer Gase von 1,56 t auf 3,9 t (Ziffer 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV)

Weiterhin ist die Errichtung nachfolgender Nebenanlagen/ Nebeneinrichtungen geplant:

3. Erweiterung des Fahrsilos um eine weitere Kammer
4. Neubau einer Gasaufbereitung (Kühlung und Entschwefelung)
5. Neubau von zwei Wärmepufferspeichern
6. Neubau einer Holz-Trocknungsanlage

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 08.09.2017 ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 für alle Vorhaben, die in Anlage 1 aufgelistet sind, anzuwenden. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 4 und der

Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb von Verbrennungsmotorenanlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Dampf mit einer Feuerungswärmeleistung von **1 MW bis weniger als 10 MW** beim Einsatz von gasförmigen Brennstoffen, wie hier Biogas, und der

Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 des UVPG ist für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als **50 t je Tag**, soweit die **Produktionskapazität von** Biogas – wie vorliegend – **1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr** oder mehr beträgt und der

Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 cm³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von **3 t bis weniger als 30 t**, eine

standortbezogene Vorprüfung

durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG ist die standortbezogene Vorprüfung durch die Behörde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Liegen hingegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neubauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Kommt die Behörde zur Einschätzung, dass solche Umwelteinwirkungen vorliegen, besteht eine UVP-Pflicht.

Nach § 7 Abs. 5 UVPG ist bei der Vorprüfung zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag ist eine standortbezogene UVP-Vorprüfung beigelegt, in welcher in ausreichender Tiefe auf die zu prüfenden Schutzkriterien eingegangen wird. Auf diese Unterlagen wird insoweit verwiesen.

Durch das Vorhaben sind folgende Schutzkriterien / Schutzgebiete betroffen (vgl. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG):

Natura 2000-Gebiete n. § 7 Abs.1 Nr. 8 BNatSchG	☐
Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG	☐
Nationalparke und Nationale Naturmonumente n. § 24 BNatSchG	☐
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG	☐
Naturdenkmäler n. § 28 BNatSchG	☐
geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen n. § 29 BNatSchG	☐
gesetzlich geschützte Biotop n. § 30 BNatSchG	☐
Wasserschutzgebiete n. § 51 WHG	☐
Heilquellenschutzgebiete n. § 53 Abs. 4 WHG	☐
Risikogebiete n. § 73 Abs. 1 WHG	☐
Überschwemmungsgebiete n. § 76 WHG	☐
Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	☐
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte entspr. ROG	☐
amtlich verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft	☐

Es wird festgestellt, dass i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG keine vorhabensbedingten besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die zu einer UVP-Pflicht führen.

Weiterhin ist nach § 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabensträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Dies ist vorliegend der Fall:

Durch die geplanten Änderungen entstehen keine neuen wassergefährdenden Stoffe. Zwar wird die BHKW-Leistung durch die Flexibilisierung temporär erhöht, sodass sich die Abgasvolumenströme entsprechend erhöhen. Im Tagesmittel ergibt sich jedoch keine Erhöhung, da die Biogasproduktion unverändert bleibt bzw. geringfügig sinken wird.

Die bedarfsgerechte „flexible“ Stromerzeugung soll zu einem vermehrten BHKW-Einsatz zu Tagzeiten erfolgen, bei gleichzeitiger Reduzierung des Betriebes während den schallsensiblen Nachtzeiten.

Insgesamt wirken sich die geplanten Änderungen emissionsseitig positiv aus.

Fazit:

Für die vorliegende Anlage wurde am 11.03.2019 eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieser standortbezogenen Vorprüfung wurden folgende Fachbehörden um Stellungnahme und Einschätzung gebeten:

- Landratsamt Rottweil, Umweltschutzamt
- Landratsamt Rottweil, Untere Naturschutzbehörde

Die beteiligten Fachbehörden haben im Rahmen ihrer überschlägigen Vorprüfung festgestellt, dass das Vorhaben gemäß den in der Anlage 3, Nummer 2.3 aufgeführten Kriterien keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der vorgenannten Gebiete betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung würde nicht zu weiteren Erkenntnissen führen, die im Antrag bzw. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen wären. Es wird daher gemäß § 7 Abs. 2, 6 und 7 UVPG festgestellt, dass für die beantragte Flexibilisierung der Biogasanlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG in der Zeit vom 15.03.2019 bis 15.04.2019 auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil bekannt gegeben.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Rottweil, den 11.03.2019

(Untere Immissionsschutzbehörde)